

Newsletter Juli 2013

Wichtige Steuertermine im Juli 2013		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.07.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Mai 2013 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Juni 2013 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das II. Quartal 2013 ohne Fristverlängerung			
10.07.	Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm. kath. *			
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> * bei monatlicher Abführung für Juni 2013 bei vierteljährlicher Abführung für das II. Quartal 2013 </div>				
Zahlungsschonfrist: bis zum 15.07.2013. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

Gesetzgebung

Jahressteuergesetz 2013: Ersatzgesetz der Bundesregierung schon wieder im Vermittlungsausschuss

Ende April hatte der Bundestag einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen sowie zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften angenommen. Damit sollten Maßnahmen aus dem gescheiterten Jahressteuergesetz 2013 realisiert werden. Doch nur wenige Tage später wurde der Entwurf an den Vermittlungsausschuss verwiesen - die bis heute keine Einigung erzielen konnte: Der Bundesrat beanstandet die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen und will die Vorschriften gegen sogenannte Cash-GmbH anders gefasst haben - wie schon im Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zum Jahressteuergesetz 2013.

Im Einzelnen soll durch das neue Gesetz die bisher zehnjährige **Aufbewahrungsfrist für steuerrelevante Unterlagen** in einem ersten Schritt auf acht Jahre und ab 2015 auf sieben Jahre verkürzt werden. Entsprechendes soll für die Aufbewahrungsfrist nach dem Handelsgesetzbuch gelten.

Ferner soll der Gehaltsbestandteil des **Wehrsoldes für freiwillig Wehrdienstleistende** auch in Zukunft steuerfrei bleiben. Weitere Bezüge - etwa besondere Zuwendungen oder die unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung - sollen dagegen steuerpflichtig werden. Das soll für Wehrdienstleistende gelten, die ihren Dienst nach dem 31.12.2013 beginnen.

Auch das für den **Bundesfreiwilligendienst** seit dem 01.01.2013 gezahlte **Taschengeld** soll steuerfrei gestellt werden. Im Gegenzug sollen die weiteren Bezüge hier ebenfalls steuerpflichtig sein. Diese Gleichstellung mit den freiwillig Wehrdienstleistenden ist bisher nicht gesetzlich geregelt. Taschengeld oder vergleichbare Geldleistungen für andere Dienste - zum Beispiel für den Jugendfreiwilligendienst - sollen ebenfalls steuerbefreit sein.

Als Vereinfachung für Arbeitnehmer und die Finanzverwaltung sollen die **Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren** für zwei Kalenderjahre gelten. Rechtlichen **Betreuern sowie Bühnenregisseuren und -choreographen** sollen durch **Umsatzsteuerbefreiungen** steuerliche Erleichterung geboten werden.

Lohnsteuerermäßigung: Arbeitnehmer sollen doppelt so viel Zeit für den Antrag bekommen

Ende April hatte der Bundestag einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen sowie zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften angenommen. Damit sollten Maßnahmen aus dem gescheiterten Jahressteuergesetz 2013 realisiert werden. Doch nur wenige Tage später wurde der Entwurf an den Vermittlungsausschuss verwiesen: Der Bundesrat hält nichts von einer verlängerten Frist, da diese in der Praxis kaum Erleichterungen für Arbeitnehmer und Finanzamt bringen würde.

Durch die Neuregelung sollen die im **Lohnsteuerabzugsverfahren** zu berücksichtigenden **Freibeträge für zwei Kalenderjahre** gelten können, so dass Arbeitnehmer den Antrag nicht mehr jährlich stellen müssen.

Bei der **vereinfachten Beantragung** soll das Finanzamt unter der Voraussetzung, dass die Verhältnisse im Wesentlichen gleich geblieben sind, auf nähere Angaben von Seiten des Arbeitnehmers verzichten können.

Verändern sich die Verhältnisse zu seinen Ungunsten, ist der Arbeitnehmer nach dem Gesetzentwurf allerdings verpflichtet, die Höhe des Freibetrags ändern zu lassen. Eine solche Änderung innerhalb des Geltungszeitraums kann sich zum Beispiel ergeben

- bei einem Arbeitgeberwechsel,
- wenn sich die Entfernung zur Arbeit wesentlich erhöht oder verringert oder
- wenn eine doppelte Haushaltsführung begründet wird oder wegfällt.

Die mehrjährige Geltungsdauer der Freibeträge für **behinderte Menschen und Hinterbliebene** soll beibehalten werden.

Für die Berechnungen im **Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren** soll weiterhin eine jährliche Betrachtungsweise gelten. Die Möglichkeit, auch hier einen **Freibetrag mit zweijähriger** Geltungsdauer zu bilden, ist als **Ausbaustufe** nach dem erfolgreichen Einsatz des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vorgesehen - spätestens ab 2015.

Jahresabschluss publizieren: Wenn sich kleine und Kleinstkapitalgesellschaften verspäten

Nachdem das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) in Kraft getreten ist, hat die Bundesregierung jetzt einen Gesetzentwurf zur **Reform des handelsrechtlichen Ordnungsgeldverfahrens** beschlossen. Dieser sieht im Anschluss an die Entlastungen durch das MicroBilG weitere Änderungen für den Fall vor, wenn **kleine und kleinste Kapitalgesellschaften** zwar ihren handelsrechtlichen Publizitätspflichten nachkommen wollen, aber **Fristen versäumen**.

Zurzeit leitet das Bundesamt für Justiz Ordnungsgeldverfahren gegen alle Kapitalgesellschaften ein, die ihre Jahresabschlussunterlagen nicht rechtzeitig offenlegen. Zunächst erhalten die Unternehmen nach Androhung eines Ordnungsgeldes noch einmal sechs Wochen Zeit, um ihre Pflichten zu erfüllen. Reagieren sie nicht, wird ein Ordnungsgeld von mindestens 2.500 € festgesetzt.

Auch künftig soll es bei dieser Regelung bleiben, doch soll das **Mindestordnungsgeld für Kleinstkapitalgesellschaften auf 500 € und für kleine Kapitalgesellschaften auf 1.000 € gesenkt** werden. Diese Reduzierung soll aber nur eintreten, sofern die **Offenlegung** - wenn auch verspätet - tatsächlich **nachgeholt** wird, bevor das Bundesamt weitere Schritte einleitet.

Hinweis: Gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes durch das Bundesamt kann Ihr Unternehmen Beschwerde beim Landgericht Bonn (LG) einlegen. Bislang entscheidet dieses als einzige Instanz. Nach der Neuregelung soll es eine Rechtsbeschwerde gegen Beschwerdeentscheidungen des LG in Ordnungsgeldsachen geben.

Verbraucherinsolvenz: Höherer Schutz gegen drohende Zwangsvollstreckungen

Gerät ein Bundesbürger in die **Verbraucherinsolvenz**, wird bei der Lohnabrechnung sein **Arbeitseinkommen gepfändet**. Da aber auch ein Schuldner einen Teil seines Nettoeinkommens behalten darf, muss sein Arbeitgeber die Pfändungsfreigrenze ermitteln. Die Höhe dieser Freigrenze ist nach der Anzahl der Unterhaltsberechtigten des verschuldeten Arbeitnehmers gestaffelt (in der Regel sind das die Kinder oder der Ehepartner).

- Einkommen unter der Freigrenze bleibt frei von Pfändung.
- Einkommen, das über der Freigrenze und unter dem Höchstbetrag liegt, bleibt zu den angegebenen Prozentsätzen unpfändbar.
- Einkommen über dem Höchstbetrag wird voll gepfändet.

Zum 01.07.2013 sind die **Pfändungsfreigrenzen** für Arbeitseinkommen **angestiegen**:

- Der monatliche **unpfändbare Grundfreibetrag** hat sich von 1.028,89 € auf **1.045,04 €** erhöht.
- Für die **erste unterhaltsberechtigten Person** ist der zusätzliche Freibetrag von 387,22 € auf **393,30 €** angestiegen.
- Für **weitere Unterhaltsberechtigte** (zweiter bis fünfter Berechtigter) sind jeweils weitere **219,12 €** statt bisher 215,73 € anzusetzen.

Wenn ein Schuldner mehr verdient als den so ermittelten pfändungsfreien Betrag, verbleibt ihm vom Mehrbetrag - unabhängig von der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen - ebenfalls ein bestimmter Anteil (siehe oben). Die Höhe des unpfändbaren **Grundfreibetrags** wird **alle zwei Jahre** jeweils zum 01.07. automatisch an den Steuerfreibetrag für das **Existenzminimum angepasst**. Bestimmte Einkommensbestandteile bleiben übrigens gänzlich unpfändbar, so etwa Aufwandsentschädigungen, Gefahrenzulagen, das Erziehungsgeld und Studienbeihilfen.

Hinweis: Die Unterhaltspflicht wird bei der Berechnung des unpfändbaren Freibetrags nur dann berücksichtigt, wenn der Schuldner den Unterhalt auch tatsächlich zahlt. Im Zweifel muss er nachweisen, dass er seiner Unterhaltsverpflichtung nachkommt.

Jeder Inhaber eines Girokontos hat einen Anspruch darauf, dass dieses Konto in ein **Pfändungsschutzkonto** (kurz: P-Konto) umgewandelt wird. Die Umwandlung erfolgt durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden. Die Banken und Sparkassen müssen entsprechende Vordrucke vorhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Neueröffnung eines P-Kontos ist im Gesetz zwar nicht vorgesehen, jedoch haben sich die Kreditinstitute selbst verpflichtet, auch verschuldeten Personen ein Girokonto - ohne die Möglichkeit zur Überziehung - zu eröffnen.

E-Verwaltung: Versand per De-Mail soll Steuergeheimnis hüten

Mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften hat es sich die Bundesregierung vorgenommen, die elektronische Kommunikation zwischen Bürgern und Verwaltung zu erleichtern (vgl. Ausgabe 12/12). Die Behörden sollen moderne Informations- und Kommunikationstechniken einsetzen, um nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anbieten zu können.

Unter anderem soll die übliche **Schriftform** - neben der **qualifizierten elektronischen Signatur** - durch zwei weitere sichere Verfahren ersetzt werden können:

1. die Formulare der Verwaltung, die in Verbindung mit einer sicheren elektronischen Identifizierung des Absenders bzw. des Antragstellers übermittelt werden, insbesondere durch die **Online-Ausweisfunktion (eID-Funktion) des neuen Personalausweises**
2. die **De-Mail** als Versandoption, die eine sichere Anmeldung des Versenders voraussetzt

Ferner sollen mit dem Gesetz die elektronische Beibringung von Nachweisen im Verwaltungsverfahren vereinfacht und neue Regelungen zur sogenannten elektronischen Akte geschaffen werden. Das hat auch Auswirkungen auf das Steuerrecht: So sollen etwa **dem Steuergeheimnis unterliegende Daten** an eine De-Mail-Adresse versendet werden dürfen, ohne dass eine unbefugte Offenbarung, Verwertung oder ein unbefugter Abruf der Daten vorliegt. Dazu soll die kurzzeitige automatisierte Entschlüsselung, die zur Überprüfung auf Schadsoftware und zur Weiterleitung an den Adressaten erfolgt, nicht gegen das Verschlüsselungsgebot verstoßen.

Hinweis: Zudem wird klargestellt, dass ein Einspruch auch - ohne qualifizierte Signatur - elektronisch eingelegt werden kann. Es genügt schon, wenn aus dem Einspruch eindeutig hervorgeht, wer ihn eingelegt hat.

Einkommensteuer

Häusliches Arbeitszimmer: Zweiter Eingang im Zweifamilienhaus ist kein Steuersparmodell mehr

Ob ein Arbeitszimmer „häuslich“ oder „außerhäuslich“ ist, macht aus steuerlicher Sicht einen großen Unterschied: Während die Raumkosten für ein häusliches Arbeitszimmer in vielen Fällen gar nicht oder nur teilweise als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgezogen werden können, dürfen die Kosten für ein außerhäusliches Arbeitszimmer in voller Höhe steuermindernd angesetzt werden. Diese Ungleichbehandlung führte bisher dazu, dass Hausbauer sogar einen separaten Hauseingang für ihr Büro einplanten, nur um in den Genuss eines Komplettabzugs zu gelangen. Bislang ging diese Taktik auch auf, da die separaten Eingänge dazu führten, dass das Arbeitszimmer der „häuslichen Sphäre“ entzogen wurde.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dieser baulichen Gestaltung jetzt jedoch für Zweifamilienhäuser einen Riegel vorgeschoben. Im Urteilsfall unterhielt ein Arzt seine Privatwohnung im Erdgeschoss und seine Büroräume (für eine freiberufliche Nebentätigkeit) im Obergeschoss eines Zweifamilienhauses. Das Obergeschoss war nur über einen separaten Hauseingang mit eigenem Treppenhaus zugänglich. Der BFH entschied, dass zwischen den Etagen trotzdem noch ein „**innerer Zusammenhang**“ bestand, der das Obergeschoss letztlich zum (beschränkt abziehbaren) häuslichen Arbeitszimmer machte.

Entscheidend war für das Gericht, dass der Arzt **keine allgemein zugänglichen Verkehrsflächen durchqueren** musste, sondern nur privates Gelände, um von der Privatwohnung in sein Büro zu gelangen. Dass er das Haus hierzu verlassen musste, war unerheblich.

Hinweis: Nicht betroffen von dem Urteil sind Erwerbstätige, die ihr Arbeitszimmer in einer separaten Wohnung eines Mehrfamilienhauses eingerichtet haben. Denn sie durchqueren in der Regel das gemeinsam genutzte Treppenhaus und somit eine allgemeine Verkehrsfläche, so dass ihnen der komplette Kostenabzug erhalten bleibt.

Fremde Wirtschaftsgüter: Stille Reserven können nicht aufgedeckt werden

Gerade unter Ehegatten ist es nicht unüblich, dass der Betrieb eines Ehegatten auf einem Grundstück betrieben wird, das im Eigentum beider Eheleute steht.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs darf der betrieblich tätige Ehegatte ein aufstehendes Betriebsgebäude auch dann abschreiben, wenn er nicht Eigentümer ist, aber die Herstellungskosten für das Gebäude getragen hat. Denn das Recht, Abschreibungen (AfA) geltend zu machen, knüpft nicht an die Eigentümerstellung, sondern an den Umstand an, dass Kosten aus betrieblichen Gründen getragen wurden.

Bilanztechnisch wird der getragene Aufwand wie ein materielles Wirtschaftsgut behandelt, so dass Herstellungskosten für ein fremdes Gebäude aktiviert und nach den geltenden AfA-Regeln abgeschrieben werden. Dieser bilanztechnische „Winkelzug“ soll Eigentümer und nutzungsbefugte Dritte gleichstellen und die Gewinnermittlung vereinfachen; er bezieht sich jedoch nur auf die Aufwandsverteilung. Eine **völlige Gleichstellung mit Wirtschaftsgütern findet nicht statt**, so dass das Finanzamt einem nutzungsbefugten Dritten **keine Wertsteigerungen** des fremden Wirtschaftsguts **zurechnen** darf. **Stille Reserven** können deshalb von ihm **nicht gebildet** werden.

Das Finanzamt durfte daher **für den Ehemann keinen Gewinn aus der Aufgabe einer Personengesellschaft** ansetzen, insofern dieser auf den stillen Reserven beruhte, die in dem Gebäude-Miteigentumsanteil der Ehefrau „schlummerten“.

Investitionsabzugsbetrag: Förderung kann nachträglich aufgestockt werden

Als Unternehmer oder Freiberufler können Sie für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens schon vorab bis zu 40 % der voraussichtlichen Kosten - bis zu 200.000 € - von Ihrem Gewinn abziehen. Das gilt, wenn Sie beabsichtigen, das begünstigte Wirtschaftsgut innerhalb der drei Wirtschaftsjahre anzuschaffen oder herzustellen, die auf das Abzugsjahr folgen. Der **Investitionsabzugsbetrag** kann nach Auffassung der **Finanzverwaltung** allerdings **nur in einem einzigen Jahr** geltend gemacht werden, so dass danach anfallende und an sich berücksichtigungsfähige Kosten selbst dann nicht mehr abgezogen werden dürfen, wenn der Höchstbetrag von 40 % im Abzugsjahr nicht ausgeschöpft wurde.

Das **Finanzgericht Niedersachsen** (FG) gönnt Selbständigen nun mehr zeitlichen Gestaltungsspielraum und erlaubt ihnen, den **für ein Wirtschaftsgut gebildeten Investitionsabzugsbetrag** auch in einem der beiden nachfolgenden Wirtschaftsjahre - also **im gesamten Dreijahreszeitraum - bis zum Höchstbetrag von 200.000 € zu erhöhen**. Die Vorgabe, dass der Abzugsbetrag lediglich in einem einzigen Jahr gebildet werden darf, kann das FG der einschlägigen Vorschrift nämlich nicht entnehmen. Ferner sollten von der Ablösung der Ansparabschreibung durch den Investitionsabzugsbetrag gerade kleine und mittlere Betriebe profitieren, indem sie eine Stärkung ihrer Liquidität, Eigenkapitalausstattung und Investitionskraft erfahren. Dieser Zweck diktiert es geradezu, Mittelständlern die Nutzung der Förderung über einen längeren Zeitraum zu gestatten, stellen die Richter resümierend klar.

Fahrten zur Arbeit: Wann Selbständige die vollen Kosten abziehen können

Üben Sie Ihre Tätigkeit als selbständiger Unternehmer oder Freiberufler an **verschiedenen Einsatzorten** aus, bei denen es sich nicht um Ihre Betriebsstätten handelt? Dann können Sie Ihre **Fahrtkosten** zu diesen Orten **in voller Höhe als Betriebsausgaben** von Ihrer Einkommensteuer abziehen: entweder 0,30 € pro gefahrenem Kilometer oder die anteilig auf diese Fahrten entfallenden und nachgewiesenen Kfz-Kosten. Sie müssen sich hier nicht auf die Entfernungspauschale beschränken.

Das Finanzgericht Münster (FG) hat nämlich klargestellt, dass die Abzugsbeschränkung der **Entfernungspauschale** auf **maximal einen Tätigkeitsort** (Betriebsstätte) begrenzt und deshalb keine weitere Kürzung des Betriebsausgabenabzugs gerechtfertigt ist. Die Begrenzung Ihres Betriebsausgabenabzugs auf die Entfernungspauschale ist nur dann erlaubt, wenn Sie sich auf **immer gleiche Wege** einstellen können: etwa durch die Bildung einer Fahrgemeinschaft, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder gezielte Wahl des Wohnsitzes. Insoweit gilt laut FG für Sie dasselbe wie für Arbeitnehmer, die neuerdings auch nur eine regelmäßige Arbeitsstätte (ab 2014: nur eine „erste Tätigkeitsstätte“) haben können.

Diese Rechtsprechung bedeutet des Weiteren, dass Sie unter Umständen auch **gar keine Betriebsstätte** haben: dann nämlich, wenn von Ihren Tätigkeitsorten keiner Einrichtung eine derart zentrale Bedeutung zukommt, dass sie als Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit angesehen werden kann. Denn in einem solchen Fall kann sich auch ein Selbständiger - ebenso wie ein Arbeitnehmer - nicht auf immer gleiche Wege einstellen, um seine Fahrtkosten zu minimieren.

Hinweis: Es ist übrigens unerheblich, ob einige Tätigkeitsorte aufgrund ihrer geringen Entfernung zu Ihrer Wohnung in einem festen Einzugsbereich liegen. Denn Fahrtkosten können auch bei kurzen Entfernungen in der tatsächlichen Höhe abgezogen werden.

Außerordentliche Einkünfte: Ermäßigte Besteuerung bleibt für Freiberufler die Ausnahme

Für Einnahmen aus mehrjährigen Tätigkeiten sieht das Einkommensteuergesetz eine ermäßigte Besteuerung vor, um Nachteile auszugleichen, die ansonsten durch den progressiven Steuertarif erwachsen würden. Freiberufler können jedoch nur in Ausnahmefällen in den Genuss der ermäßigten Besteuerung kommen, denn der Bundesfinanzhof (BFH) ist der Auffassung, dass dieser Berufsgruppe üblicherweise und regelmäßig Einnahmen für mehrjährige Tätigkeiten zufließen. Um keine ausufernden Privilegien zu schaffen, darf die **ermäßigte Besteuerung für sie nur in eng abgesteckten Grenzen** zur Anwendung kommen. Freiberufler können die ermäßigte Besteuerung **nur für zusammengeballte Vergütungen** beanspruchen, die für folgende Leistungen gezahlt werden:

- Tätigkeiten, denen sich der Freiberufler über mehrere Jahre ausschließlich gewidmet hat,
- mehrjährige und vom regulären Gewinnbetrieb abgegrenzte Sondertätigkeiten und
- langjährige Dienste in einer arbeitnehmerähnlichen Stellung.

Begünstigt sind zudem Gelder, die dem Freiberufler aufgrund einer rechtlichen Auseinandersetzung für mehrere Jahre gezahlt werden.

In einem aktuellen Urteil hat der BFH jetzt klargestellt, dass er **an seiner strengen Rechtsprechung festhält**. Damit scheiterte die Klage eines Rechtsanwalts, der seine zusammengeballt erhaltenen Honorarzahungen für ein mehrjähriges Erbrechtsmandat ermäßigt besteuert wissen wollte.

Hinweis: Die strengen Voraussetzungen des BFH führen dazu, dass berufsübliche Honorare eines Freiberuflers in aller Regel dem regulären Steuersatz unterliegen, selbst wenn sie für eine mehrjährige Tätigkeit gezahlt werden.

Firmenwagen: Wenn der Arbeitnehmer für die Privatnutzung dazubezahlt

Leistet ein **Arbeitnehmer** an seinen Chef - oder auf dessen Weisung hin an einen Dritten - eine **Zuzahlung für die Privatnutzung eines Firmenwagens**, mindert dies den **geldwerten Vorteil**, den er für die Nutzungsüberlassung als Arbeitslohn versteuern muss. Das gilt unabhängig davon, ob das Nutzungsentgelt pauschal oder nach der tatsächlichen Nutzung des Wagens bemessen wird.

Das Bundesfinanzministerium hat sich kürzlich zur lohnsteuerlichen Behandlung solcher vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen für die Überlassung betrieblicher Fahrzeuge geäußert. Dabei hat es klargestellt, dass die vollständige oder teilweise **Übernahme einzelner Kosten** - etwa für das Tanken, die Wagenwäsche oder von Versicherungsbeiträgen - **kein an der tatsächlichen Nutzung bemessenes Nutzungsentgelt** ist. Das gilt weder dann, wenn zunächst der Arbeitgeber bezahlt und die Kosten anschließend an den Arbeitnehmer weiterreicht, noch dann, wenn der Arbeitnehmer zunächst pauschale Abschlagszahlungen leistet, die später exakt abgerechnet werden.

Soll die Zahlung eines Nutzungsentgelts die Höhe des geldwerten Vorteils mindern, darf also nicht die Weiterbelastung einzelner Kfz-Kosten **vertraglich vereinbart** werden. Stattdessen sollte der Arbeitgeber eine **Pauschale** kalkulieren. Wie er das tut, ist unerheblich.

Beispiel: Arbeitnehmer A muss 0,20 € pro privat gefahrenem Kilometer zahlen. Der pauschale Nutzungswert kann um dieses Nutzungsentgelt gekürzt werden.

Beispiel: Arbeitnehmer B kann mittels einer Arbeitgeberkarte tanken und muss die privaten Treibstoffkosten selbst tragen.

Diese Kostenübernahme geht nicht als Nutzungsentgelt durch, so dass die Übernahme der Benzinkosten keine Kürzung des geldwerten Vorteils ermöglicht. Würde B stattdessen eine monatliche Pauschale von 200 € für privat veranlasste Treibstoffkosten zahlen, stünde der Kürzung nichts im Weg.

Wenn der geldwerte Vorteil aus einer Firmenwagengestellung mit der **Listenpreismethode** berechnet wird (monatlich 1 % des Bruttolistenpreises plus 0,03 % pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte), dann wird das Ergebnis um das Nutzungsentgelt gemindert. Bei der **Fahrtenbuchmethode** wird der auf die außerdienstliche Nutzung entfallende Anteil konkret ermittelt; die vom Arbeitnehmer getragenen Zuzahlungen fließen gar nicht erst in die Kfz-Gesamtkosten ein und erhöhen damit auch nicht den individuellen Nutzungswert. Zahlt der Arbeitnehmer eine Pauschale, ist der individuelle Nutzungswert um diesen Betrag zu kürzen.

Beispiel: Arbeitnehmer C hat die privat veranlassten Treibstoffkosten selbst zu tragen. Zusätzlich ist geregelt, dass er 0,10 € pro privat gefahrenem Kilometer zahlt.

Die Tankaufwendungen, die C selbst trägt, fließen nicht in die Gesamtkosten des Kfz ein. Anhand der niedrigeren Gesamtkosten wird der individuelle Nutzungswert ermittelt, den die zusätzlich gezahlten 0,10 € noch einmal mindern.

Doppelte Haushaltsführung: Erwachsene Kinder führen auch im Mehrgenerationenhaus meist einen eigenen Haushalt

Eine doppelte Haushaltsführung wird nur dann anerkannt, wenn der Arbeitnehmer am Erstwohnsitz seinen Lebensmittelpunkt unterhält und dort einen eigenen Haushalt führt. Insbesondere aber wenn sich sein Hauptwohnsitz bei den Eltern befindet, nimmt das Finanzamt häufig an, dass kein eigener Haushalt vorliegt, sondern der Arbeitnehmer lediglich in den Haushalt der Eltern eingegliedert ist, was zur Aberkennung der doppelten Haushaltsführung führt. Bereits im Jahr 2012 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass auch ein solcher Mehrgenerationenhaushalt als Erstwohnsitz des Arbeitnehmers anerkannt werden kann. In einem aktuelleren Urteil differenziert das Gericht jedoch ausdrücklich zwischen zwei Altersgruppen:

- Bei **jungen Arbeitnehmern** wird vermutet, dass sie noch in den elterlichen Haushalt eingegliedert sind. Sie unterhalten daher im Regelfall keinen steuerlich anzuerkennenden Ersthaupthaushalt im elterlichen Haus.
- Bei **erwachsenen Arbeitnehmern** vermutet der BFH dagegen, dass sie die Haushaltsführung im Mehrgenerationenhaus aufgrund ihrer Reife regelmäßig mitbestimmen, so dass ihnen eine eigene Haushaltsführung zuerkannt werden kann. Das gilt insbesondere dann, wenn der erwachsene Arbeitnehmer an seinem Beschäftigungsort bloß eine Schlafstätte unterhält.

Hinweis: Der BFH geht davon aus, dass eine doppelte Haushaltsführung auch vorliegen kann, wenn der Arbeitnehmer sich nicht an den Kosten des Ersthaupthaushalts beteiligt. Mit der neuen Reisekostenreform tritt der Gesetzgeber diesem Standpunkt jedoch ausdrücklich entgegen, denn darin ist geregelt, dass Arbeitnehmer ab 2014 die Kosten der Lebensführung in der Erstwohnung zumindest anteilig mittragen müssen.

Doppelte Haushaltsführung: Wann unterhält ein Single einen eigenen Hausstand im Elternhaus?

Hat ein **unverheirateter Berufstätiger** in einer Wohnung tatsächlich einen **eigenen Hausstand**? Die Antwort auf diese Frage dient der Beurteilung, ob er einen doppelten Haushalt führt und damit die Kosten der Zweitwohnung am Arbeitsort als Werbungskosten abziehen kann, und kann nur unter Berücksichtigung seiner **individuellen Verhältnisse** gefunden werden. Dabei wird insbesondere auf die Wohnungseinrichtung, Ausstattung und Größe geachtet.

Ein berufstätiger Single kann auch dann einen eigenen Hausstand unterhalten, wenn er seinen **Erst- oder Hauptausstand als Wohngemeinschaft mit seinen Eltern** führt. Dazu ist es erforderlich, dass

- sich dort der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen befindet,
- dort auch seine Familienangehörigen, Verwandten und Freunde wohnen und
- er seine arbeitsfreie Zeit ebenfalls in den heimatischen Gefilden verbringt und Freizeitaktivitäten ausübt.

Für die doppelte Haushaltsführung muss er zudem **außerhalb** des Orts, an dem er seinen **Erstausstand** unterhält, beschäftigt sein und auch dort übernachten. Die steuerliche Anerkennung des dortigen **Zweitausstands** setzt voraus, dass die Wohnung

- eingerichtet ist und den Lebensbedürfnissen des Arbeitnehmers entspricht sowie
- grundsätzlich aus eigenem Recht (z.B. als Mieter oder Eigentümer) von ihm genutzt wird.

Führt ein Arbeitnehmer einen Haushalt in einer in sich abgeschlossenen Wohnung, die nach Größe und Ausstattung ein eigenständiges Wohnen und Wirtschaften gestattet, geht das Finanzamt davon aus, dass er dort einen eigenen Hausstand unterhält. Dabei berücksichtigt das Amt auch seine persönlichen Lebensumstände wie Alter und Familienstand. Hat der Berufstätige schon - etwa im Rahmen einer gefestigten Beziehung oder einer Ehe - einen eigenen Hausstand geführt, kann er diesen auch dann fortführen, wenn er wieder eine Wohnung im Haus seiner Eltern bezieht.

Ansonsten nimmt das Finanzamt an, dass er **in den elterlichen Haushalt eingegliedert** ist. Das gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer

- lediglich sein altes Kinderzimmer zur Verfügung hat,
- die weiteren Räume der Wohnung gemeinsam mit den Eltern nutzt,
- weder über einen Mietvertrag noch ein Nießbrauchsrecht verfügt oder
- sich nicht an den Kosten der Wohnung beteiligt.

Hinweis: Der Einkauf von Lebensmitteln gilt zwar als finanzielle Beteiligung an den Lebenshaltungskosten, genügt aber nicht, um das Finanzamt vom Führen eines eigenen Haushalts bei den Eltern zu überzeugen. Das Kochen am Wochenende, die Mithilfe durch Rasenmähen, Schneeschippen und Putzen oder die gelegentliche Reinigung der Wäsche der Eltern reichen hierzu ebenso wenig aus.

Gewerbeimmobilien:

Dauerhafte Verluste erkennt das Finanzamt nicht ohne weiteres an

Verluste an sich sind keine schöne Sache. Da bleibt häufig nur der Trost, dass Sie diese wenigstens steuerlich geltend machen können. Dafür muss sich die Tätigkeit jedoch auf Dauer rechnen, das heißt, es muss absehbar sein, dass irgendwann Gewinne erzielt werden können. Anderenfalls geht das Finanzamt davon aus, dass keine Einkunftserzielungsabsicht vorliegt, und erkennt die Verluste nicht an.

Dieses Problem besteht auch bei Gewerbeimmobilien. Der Senator für Finanzen in Berlin hat vor kurzem in einem Erlass klargestellt, dass bei Gewerbeimmobilien ebenfalls die Absicht bestehen muss, über die gesamte Nutzungsdauer hinweg mit der Immobilie einen sogenannten Überschuss (sprich einen Gewinn) zu erzielen. Diese Überschusserzielungsabsicht müssen Sie als Vermieter beweisen.

Beispiel: Sie sind Eigentümer einer Gewerbeimmobilie, für die sich schon seit zwei Jahren kein Mieter findet. Es fallen unter anderem Verluste aus der Vermakelung, aus Schuldzinsen und dem laufenden Unterhalt an.

Das Finanzamt wird die **Verluste nur anerkennen, wenn** es von einer **ernsthaften Vermietungsabsicht** ausgeht. Ist das Objekt dauerhaft nicht zu vermieten, da es zum Beispiel baulich ungünstig gestaltet ist, müssen Sie Ihre konkrete Vermietungsabsicht **belegen**. Sie müssen zielgerichtet auf eine Vermietung hinwirken, unter Umständen auch durch bauliche Umgestaltungen, um einen vermietbaren Zustand zu erreichen.

Hinweis: Bei dem Erlass handelt es sich um eine Verwaltungsanweisung für die Berliner Finanzämter, die außerhalb der Hauptstadt nicht bindend ist. Allerdings ist zu erwarten, dass andere Finanzämter dieser Auffassung folgen werden.

Untervermietete Zimmer:

Verlustabzug auch während Leerstandszeiten erlaubt

Vermieter von Wohnungen und Häusern sind aus steuerlichen Gründen daran interessiert, ihre Immobilie während etwaiger Leerstandszeiten dem Vermietungsbereich zuzuordnen, denn nur dann können sie die während dieser Zeit auflaufenden Kosten als Werbungskosten abziehen. Dasselbe Interesse verfolgen Untervermieter, die einzelne Zimmer ihrer ansonsten selbstgenutzten Wohnung vermieten, denn die ganzjährige Zuordnung der Zimmer zum Vermietungsbereich erhöht ihren Werbungskostenanteil, mit dem sie die Gesamtkosten der Wohnung absetzen können.

Untervermieter mit zeitweise leerstehenden, aber **zur Untervermietung vorgesehenen Zimmern** werden durch ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) begünstigt. Danach können diese Zimmer **dem Vermietungsbereich zugeordnet** werden, wenn

- sie **nach vorheriger und auf Dauer angelegter Vermietung leer** stehen und
- feststeht, dass die Räume **weiterhin für eine Neuvermietung vorgesehen** sind.

Hinweis: Untervermieter sollten ihre Vermietungsabsicht während der Leerstandszeiten ausführlich dokumentieren; insbesondere sollten sie die Mietersuche mit Zeitungsinseraten oder Internetanzeigen belegen können.

In demselben Urteil äußerte sich der BFH auch zur steuerlichen Behandlung von Gemeinschaftsräumen einer teilweise untervermieteten Wohnung (z.B. Küche, Flur, Bad). Die Richter erklärten, dass sich der abzugsfähige Kostenteil dieser Räume nicht nach dem Verhältnis von selbstgenutzter zu vermieteter Wohnfläche berechnen darf, sondern nach der Anzahl der Bewohner (Zahl der Untermieter plus Wohnungseigentümer).

Verzicht auf Wohnrecht: Übernommene Mietzahlungen sind Werbungskosten

Wenn Wohnungen oder Häuser im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf die nächste Generation übertragen werden, behalten sich die Eltern häufig ein Wohnrecht vor. Welches steuerliche Gestaltungspotential in einer entsprechenden Vereinbarung steckt, wenn der neue Eigentümer die Immobilie vermieten will, zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Ein Sohn hatte im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ein Zweifamilienhaus von seiner Mutter erworben, die sich ein Wohnrecht an dem Objekt einräumen ließ. Da der Sohn das Haus vermieten wollte, überzeugte er seine Mutter später davon, auf das Wohnrecht zu verzichten und woanders sesshaft zu werden. Im Gegenzug sicherte er zu, die Miete für ihre neue Wohnung zu zahlen. Nachdem der Sohn das Haus schließlich erfolgreich fremdvermietet hatte, zog er die für die Mutter übernommenen Mietzahlungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ab.

Der BFH bestätigte die Ansicht, dass die **übernommenen Mietzahlungen als Werbungskosten abgezogen** werden können. Denn allgemein gilt: Abstandszahlungen an eine bisher nutzungsberechtigte Person sind als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar, **wenn sie dem Abschluss eines neuen Nutzungsverhältnisses** (= Mietverhältnis) **dienen**. Ein Zusammenhang der Aufwendungen mit der Vermietung ist auch dann gegeben, wenn der Eigentümer - wie im zugrundeliegenden Fall - aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung mit dem Wohnungsberechtigten ein Entgelt für die „Nichtausübung“ des Wohnrechts zahlt und so die Grundstücksvermietung erst ermöglicht.

Hinweis: Hätte sich die Mutter bei der Grundstücksübertragung von vornherein kein Wohnrecht vorbehalten, wäre später der „Brückenschlag“ zwischen den übernommenen Mietzahlungen und der Vermietungstätigkeit nicht gelungen. Der spätere Verzicht auf das Wohnrecht verbunden mit der Mietübernahme kann somit eine interessante steuerliche Gestaltung sein, die aber unbedingt eines steuerfachkundigen Rats bedarf.

Veräußerungsgewinn: Spanisches Steuerrecht diskriminiert ausländische Immobilienverkäufer

Aufgrund der Finanz- und Schuldenkrise hatte sich Spanien unlängst dazu entschieden, seine klamme Haushaltslage zu verbessern und reiche Ausländer ins Land zu locken. Die Idee: Wenn diese Investoren ihr Geld in die Finca auf Mallorca oder das Mehrfamilienhaus in Barcelona stecken, siedeln sie eventuell ganz nach Spanien um und geben ihre Devisen auch dort aus. Doch ist diese Maßnahme nicht auf das Wohlwollen der restlichen EU gestoßen.

So hat die Europäische Kommission jetzt beschlossen, Spanien beim Europäischen Gerichtshof wegen diskriminierender Vorschriften zur Immobilienbesteuerung zu verklagen. Konkret geht es darum, dass **Gewinne aus dem Verkauf einer Hauptwohnsitzimmobilie** nach spanischem Recht **steuerfrei** sind, wenn mit dem erzielten Erlös ein neues Grundstück erworben wird, das wieder als Hauptwohnsitz dient. Diese Regelung gilt jedoch **nur für Personen mit Wohnsitz in Spanien**. Personen, die andernorts gemeldet sind oder nach einem Hausverkauf ins Ausland umziehen, müssen daher höhere Steuern auf den Verkauf zahlen.

Beispiel: Herr Meyer lebt seit Jahren in Barcelona. Seine als Hauptwohnsitz dienende Stadtwohnung will er nun verkaufen, um Grundbesitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu erwerben und dorthin umzuziehen. Würde er nach dem Verkauf in Spanien bleiben, fiel keine Steuer auf den Veräußerungsgewinn an. Da er aber keine spanische Immobilie zu seinem neuen Hauptwohnsitz erklärt, wird sein Veräußerungsgewinn besteuert.

Nach Auffassung der Kommission behindert dies die Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit und verstößt daher gegen die EU-Verträge.

Musterverfahren: Werbungskostenabzug trotz Abgeltungsteuer möglich

Die zum 01.01.2009 in Kraft getretene Abgeltungsteuer schließt den **Abzug tatsächlicher Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen** grundsätzlich aus. Stattdessen lässt sich bei der Ermittlung der Einkünfte der Sparer-Pauschbetrag geltend machen.

Nach einem kürzlich entschiedenen Musterverfahren des Finanzgerichts Köln (FG) gilt das aber nicht für Aufwendungen, die mit solchen **Kapitalerträgen** zusammenhängen, die dem Sparer **vor 2009 zugeflossen** sind. Diese können weiterhin unbeschränkt als nachträgliche Werbungskosten abgezogen werden.

Beispiel: Ein Anleger hat in der Tagespresse gelesen, dass die Finanzverwaltung seines Bundeslandes neue Steuer-CDs angekauft hat, und entschließt sich zu einer Selbstanzeige. Darin erklärt er Kapitaleinkünfte von insgesamt 11.000 € aus der Zeit zwischen 2002 und 2008 nach. Die Rechtsanwalts- und Steuerberatungskosten, die ihm im Zusammenhang mit dieser Selbstanzeige entstanden sind, summieren sich auf 14.000 €. Diese will der Anleger als nachträgliche Werbungskosten bei seiner Einkommensteuer berücksichtigt wissen.

Da die gesetzlichen Regelungen zur Abgeltungsteuer erstmals auf solche Kapitalerträge anzuwenden sind, die nach 2008 zufließen, muss ihm sein Finanzamt den Abzug für die alten Jahre gewähren.

Neben den tatsächlichen Werbungskosten für Einkünfte von vor 2009 muss dem Anleger für **spätere Kapitalerträge** auch noch der **Sparer-Pauschbetrag** gewährt werden. In einem solchen Fall kommen also sowohl das alte als auch das neue Besteuerungssystem nebeneinander zur Anwendung. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das FG die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen.

Hinweis: Für den Abzug des Pauschbetrags und der nachträglichen Werbungskosten greift auch nicht die sogenannte Verlustabzugsbeschränkung, nach der rote Börsenzahlen nicht mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden dürfen. Denn auch diese Einschränkung kommt nur für Kapitalerträge zur Anwendung, die nach 2008 zugeflossen sind.

Sonderausgabenabzug: Grenze für Versicherungen ist verfassungsmäßig

Seit 2010 sind die sogenannten **sonstigen Vorsorgeaufwendungen** bis 1.900 € pro Kalenderjahr als Sonderausgaben abzugsfähig. Dieser Betrag erhöht sich auf 2.800 €, wenn die Beiträge zur Krankenversicherung im ganzen Kalenderjahr vollständig selbst ohne steuerfreie Zuschüsse getragen wurden (z.B. bei Freiberuflern und Unternehmern). Auf jeden Fall können Versicherte aber **mindestens die Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** abziehen.

Der Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich jedoch **nicht** verpflichtet, **Beiträge zu privaten Unfall-, Risikolebens- oder Kapitallebensversicherungen in vollem Umfang zum Abzug** bei der Einkommensteuer zuzulassen. Denn diese Versicherungen dienen nicht der Sicherung der bloßen Existenz, sondern primär dem Schutz und dem Erhalt von Vermögen und Lebensstandard des Versicherten.

Nach dem Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums hat der Staat das Einkommen des Bürgers nämlich nur insoweit steuerfrei zu stellen, als dies zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen eines menschenwürdigen Daseins nötig ist. Die Beiträge zur privaten Unfall-, Risikolebens- bzw. Kapitallebensversicherung sind dazu nicht notwendig und zum Abschluss solcher Policen besteht auch keine gesetzliche Pflicht. Die Risiken Alter, Invalidität und Tod sind zudem von den klassischen Altersvorsorgesystemen - etwa der gesetzlichen Rentenversicherung, der berufsständischen Versorgungseinrichtung und der Beamtenversorgung - abgedeckt. Deshalb darf der Gesetzgeber davon ausgehen, dass es einem Bürger zuzumuten ist, die zusätzliche Vorsorge zum Erhalt seines Lebensstandards im Alter aus eigenen Ressourcen und ohne Beteiligung des Fiskus zu finanzieren.

Einkommengrenze für Kinder: Eltern können die Gewinnermittlungsart nicht einfach ändern

Die bis 2011 geltende Einkommengrenze für volljährige Kinder förderte den ungeahnten Ideenreichtum einiger Eltern zutage. Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass nahezu nichts unversucht blieb, um das Kindeseinkommen unter die maßgebliche Grenze (von zuletzt 8.004 €) zu rechnen und auf diesem Weg den Kindergeldanspruch zu erhalten.

Im vorliegenden Fall hatte ein volljähriger Sohn in seiner Einkommensteuererklärung unter anderem einen Verlust aus Gewerbebetrieb in Höhe von 9.000 € erklärt, den er durch Bestandsvergleich (Bilanz) ermittelt hatte. Verrechnet mit seinen positiven Einkünften lag sein Einkommen über der damals maßgeblichen Grenze. Die Mutter wollte sich damit jedoch nicht zufriedengeben und reichte bei der Familienkasse eine Einnahmenüberschussrechnung für ihren Sohn ein, die einen gewerblichen Verlust von 12.000 € auswies.

Hinweis: Dass die Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich (Bilanz) und die Einnahmenüberschussrechnung zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, ist nicht ungewöhnlich, denn Geschäftsvorfälle werden bei den Gewinnermittlungsarten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfasst.

Der von der Mutter erklärte Verlust hätte ausgereicht, um den Kindergeldanspruch zu sichern. Die Familienkasse sah sich jedoch an den Verlust von 9.000 € aus dem Einkommensteuerbescheid gebunden und hob die bestehende Kindergeldfestsetzung auf.

Der BFH entschied, dass die Mutter für den Zweck der Kindergeldfestsetzung nicht einfach eine alternative Gewinnermittlungsart wählen darf. Hat sich das Kind für **eine Gewinnermittlungsart** entschieden, muss diese **sowohl in der Einkommensteuerfestsetzung als auch im Rahmen der Kindergeldfestsetzung zugrunde gelegt** werden. Dem Kindergeldberechtigten steht kein Gewinnermittlungswahlrecht zu.

Hinweis: Diese Grundsätze sind nur noch für Altfälle bis einschließlich 2011 relevant, in denen noch die Einkommensgrenze galt.

Körperschaftsteuer

Sanierungsklausel: Wer zu spät kommt

... den bestraft das Gericht der EU (EuG). So ist es der Bundesrepublik Deutschland vor kurzem ergangen: Mit Wirkung zum 01.01.2008 schuf die Bundesregierung mit § 8c Körperschaftsteuergesetz (KStG) in den Augen der steuerlichen Fachwelt eine „Verlustvernichtungsklausel“. Denn diese Vorschrift lässt sämtliche Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft untergehen, wenn mehr als 50 % der Anteile an dem Unternehmen den Eigentümer wechseln.

Gerade bei Unternehmen, die zum Zweck der Sanierung erworben werden, ist das jedoch sinnwidrig. Die Bundesregierung schuf deshalb in § 8c Absatz 1a KStG eine sogenannte „**Sanierungsklausel**“, die den Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft bestehen lässt, wenn die Anteile an der Gesellschaft zum Zweck der Unternehmenssanierung erworben werden.

In den Augen der Europäischen Kommission stellt das jedoch eine **rechtswidrige Beihilferegelung** dar, die selektiv „Unternehmen in Schwierigkeiten“ begünstigt. Gegen diese Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26.01.2011 reichte die Bundesrepublik Deutschland am 07.04.2011 Klage beim EuG ein.

„Leider einen Tag zu spät!“ erwiderten die Richter des EuG und wiesen die Klage - ohne sich inhaltlich mit ihr auseinanderzusetzen - ab. Denn die Klagefrist begann nach den einschlägigen Vorschriften am 27.01.2011 um 0.00 Uhr und endete zwei Monate und zehn Tage später, am 06.04.2011, um 24.00 Uhr.

Hinweis: Ebenfalls vor den EuG gezogen sind 15 Unternehmen, die von der Sanierungsklausel Gebrauch machen wollen; über die Klagen wurde bislang noch nicht entschieden. Da die Unternehmen selbst möglicherweise nicht klagebefugt sind, steht aber zu befürchten, dass auch diese Klagen abgewiesen werden.

Verdeckte Gewinnausschüttung: Wichtig für beherrschende Gesellschafter - stets alles im Voraus regeln!

Im Geschäftsleben muss es oft schnell gehen. Da ist es nur verständlich, dass eine Chance umgehend genutzt werden muss. Läuft das Geschäft erst einmal, wird sich der erfolgreiche Kaufmann oder die erfolgreiche Kaufrau auch Gedanken über Verträge machen. Ist eine GmbH Vertragspartner, bzw. wickelt man das Geschäft über eine Kapitalgesellschaft ab, ist dringend darauf zu achten, dass der Vertrag spätestens zum Beginn der laufenden Geschäftsbeziehungen unterzeichnet wird.

Versäumt man das, kann das schwerwiegende Folgen haben - denn die Finanzverwaltung erkennt bei fehlender vorheriger Vereinbarung im Zusammenhang mit dieser Vertragsbeziehung keine Betriebsausgaben an (und geht von verdeckten Gewinnausschüttungen aus).

Das wurde kürzlich auch einem Schriftsteller beinahe zum Verhängnis: Seine schriftstellerische Tätigkeit wickelte er über eine GmbH ab, an der er zu 95 % beteiligt war. Die Texte schrieb er entweder selbst oder kaufte sie von einer anderen Kapitalgesellschaft ein, an der er ebenfalls beteiligt war. Diesen Textekäufen und Übertragungen von Urheberrechten lag kein Vertrag zugrunde. Da der Gesellschafter an beiden Gesellschaften beteiligt war, monierte das Finanzamt eine **fehlende im Voraus geschlossene Vereinbarung** und erkannte die **Erwerbskosten** für die Texte **nicht als Betriebsausgaben** an.

Doch im entschiedenen Einzelfall hatte der Schriftsteller Glück: Zwar schlossen sich die Richter der Meinung der Finanzverwaltung an, aber sie sahen zusätzlich zu der verdeckten Gewinnausschüttung eine verdeckte Einlage der Urheberrechte, die wiederum zu Betriebsausgaben führte.

Hinweis: Allgemein kann man von einer solch glücklichen Wendung jedoch nicht ausgehen, da verdeckte Einlagen an viele Voraussetzungen geknüpft sind (z.B. muss es sich überhaupt um ein einlagefähiges Wirtschaftsgut handeln). Es sollte daher strengstens darauf geachtet werden, dass die Handlungen einer GmbH durch entsprechende Verträge gedeckt sind.

Kapitalgesellschaften: Streubesitzdividenden sind seit dem 01.03.2013 steuerpflichtig!

Ausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften sind grundsätzlich zu 95 % von der Körperschaftsteuer befreit. Eine Ausnahme gilt allerdings für den Fall, dass eine ausländische Muttergesellschaft von einer inländischen Tochtergesellschaft eine Ausschüttung erhält und die Beteiligungsquote weniger als 10 % beträgt. Dann unterliegt die ausländische Muttergesellschaft mit ihrer empfangenen Ausschüttung in voller Höhe der inländischen Körperschaftsteuer.

Hierin sah der Europäische Gerichtshof zu Recht eine Diskriminierung von ausländischen Gesellschaften, was nach der sogenannten Kapitalverkehrsfreiheit innerhalb der EU nicht sein darf. Folglich musste die deutsche Regierung sich entscheiden, ob sie nun die ausländischen Gesellschaften ebenfalls von der Körperschaftsteuer befreit oder aber inländischen Kapitalgesellschaften eine Steuerpflicht auferlegt.

Letztlich hat sich die Regierung nach anfänglichen Diskussionen für die zweite Variante entschieden. Das bedeutet: Erhält eine inländische Kapitalgesellschaft eine **Ausschüttung von einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft**, ist auch diese Dividende fortan **voll körperschaftsteuerpflichtig**, wenn die **Beteiligung weniger als 10 %** beträgt.

Die Gesetzesänderung ist auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 28.02.2013 zufließen.

Hinweis: Diese Änderung gilt jedoch nicht für Veräußerungsgewinne. Diese sind nach wie vor auch dann steuerfrei, wenn die veräußerte Beteiligung weniger als 10 % beträgt.

Verdeckte Gewinnausschüttungen: Von der GmbH bezahlte Persönlichkeitsseminare sind keine Aufwendungen für die Gesellschaft

Aufwendungen, die eine GmbH „für ihren Gesellschafter“ tätigt, sind im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung ständig Gegenstand von Diskussionen. Manchmal ist es jedoch schon schwierig, zu unterscheiden, ob derartige Kosten für den Gesellschafter oder für die Gesellschaft gezahlt worden sind.

Ausschlaggebend ist dabei, wodurch die Kosten entstanden sind. Eine GmbH darf nämlich nur solche Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehen, die sie für ihren Geschäftsbetrieb benötigt. Als eindeutiger Verstoß hiergegen würde es zum Beispiel zählen, wenn die GmbH den Urlaub ihres Gesellschafter-Geschäftsführers samt dessen Familie bezahlt. Diese Kosten würden von der Finanzverwaltung dann in eine sogenannte verdeckte Gewinnausschüttung umqualifiziert. Es wird also unterstellt, die Gesellschaft hätte das Geld zunächst an den Gesellschafter-Geschäftsführer ausgeschüttet und er hätte anschließend damit den Urlaub bezahlt.

So ähnlich war es in einem kürzlich vom Finanzgericht Hamburg entschiedenen Fall: Ein Gesellschafter-Geschäftsführer besuchte ein Persönlichkeitsseminar, das eine Heilpraktikerin in der Türkei angeboten hatte. Das Seminar zielte auf die seelische Stärkung des Gesellschafter-Geschäftsführers ab. Die Seminar- und Reisekosten wurden von der GmbH gezahlt.

Nach Ansicht des Gerichts hat das Finanzamt die Kosten zu Recht in eine **verdeckte Gewinnausschüttung** umqualifiziert. Denn für die Frage, ob das Seminar im Interesse der Gesellschaft oder des Gesellschafters besucht worden ist, stellte es sinngemäß auf die Rechtsprechung zur **fehlenden beruflichen Veranlassung von Seminaren zur Persönlichkeitsentwicklung** ab.

Hinweis: Danach sprechen folgende Indizien für eine betriebliche Veranlassung:

- ein berufsmäßig qualifizierter Veranstalter,
- spezifische Lehrinhalte und deren konkrete Anwendung in der betrieblichen Tätigkeit sowie
- ein homogener Teilnehmerkreis, der durch beruflich veranlasste gleichgerichtete fachliche Interessen der Kursteilnehmer gekennzeichnet ist.

Umsatzsteuer

Insolvenzverfahren:

Umsatzsteuerschulden sind immer noch bevorzugt zu befriedigen

Mit der Einführung der Insolvenzordnung im Jahr 1999 sollten eigentlich alle Gläubiger gleichbehandelt werden. Der Gesetzgeber wollte insbesondere das sogenannte Fiskusprivileg abschaffen, nach dem das Finanzamt bei Steuerschulden in der alten Konkursordnung noch bevorzugt wurde. Dieses Privileg ist in den letzten Jahren aber Stück für Stück wieder eingeführt worden: **Umsatzsteuerschulden aus Geschäften**, die während der **vorläufigen Insolvenzverwaltung** (Vorstufe zum eigentlichen Insolvenzverfahren) vorgenommen wurden, sind wieder **bevorzugt zu befriedigen** (Masseschulden).

Beispiel: Ein Unternehmen befindet sich in der vorläufigen Insolvenzverwaltung. Es liefert während dieser Zeit Ware an Kunden aus. Die Umsatzsteuer aus dieser Lieferung ist eine Masseschuld und damit bevorzugt zu befriedigen.

Das Bundesfinanzministerium hat in einem kürzlich veröffentlichten Schreiben darauf hingewiesen, dass dies **auch für Geschäfte aus der Zeit vor der vorläufigen Insolvenzverwaltung** gelten kann.

Beispiel: Ein Unternehmen hat lange vor der vorläufigen Insolvenzverwaltung Ware an einen Kunden ausgeliefert. Der Kunde hat zunächst aber nicht gezahlt, so dass umsatzsteuerlich die Forderung berichtigt wurde. Wird die Forderung während der vorläufigen Insolvenzverwaltung doch noch realisiert, ist die Umsatzsteuer aus dieser Forderung eine Masseschuld.

So umfassend wie zu Zeiten der Konkursordnung ist das Fiskusprivileg heutzutage allerdings auch nicht mehr. Dennoch steht das Finanzamt bei einer Insolvenz immer noch besser da als zum Beispiel Warenlieferanten.

Innergemeinschaftliche Lieferung:

Abweichende Unterschriften müssen misstrauisch machen

Innergemeinschaftliche Lieferungen bleiben selbst dann umsatzsteuerfrei, wenn die eigentlichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, der liefernde Unternehmer jedoch einer Täuschung seines Abnehmers aufgesessen ist. Diese Vertrauensschutzregelung greift allerdings nur dann, wenn der Lieferer selbst mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte erkennen können, dass die Angaben seines Geschäftspartners unrichtig waren.

Der Bundesfinanzhof hat in einem neueren Urteil erklärt, dass diese **Vertrauensschutzregelung nicht zur Anwendung** kommt, wenn der Lieferer auffälligen Unterschieden zwischen den Unterschriften des Abholers (auf dem vorgelegten Pass und auf der Empfangsbestätigung) nicht nachgegangen ist. Im entschiedenen Fall wichen die Unterschriften so stark voneinander ab, dass der Unternehmer weitere Nachforschungen hätte anstellen müssen.

Besonders gewissenhaft muss der Unternehmer bei sensiblen und missbrauchsanfälligen Geschäften vorgehen wie zum Beispiel bei einem bar abgewickelten Verkauf eines hochwertigen Pkw, bei dem eine dritte Person eingeschaltet wird. Der Lieferer muss insbesondere dann ein **gesundes Misstrauen** an den Tag legen, wenn

- noch **keine längere Geschäftsbeziehung** besteht und ungewiss ist, ob die auftretende Person überhaupt vertretungsberechtigt ist,
- der **Abnehmer selbst nicht in Erscheinung tritt**, sondern nur ein zwischengeschalteter Dritter oder
- aus dem Schriftverkehr **widersprüchliche Angaben** hervorgehen, zum Beispiel eine deutsche Faxnummer eines ausländischen Abnehmers.

Hinweis: Die Vertrauensschutzregelung kommt also nur in engen Grenzen zur Anwendung. Der Lieferer muss daher das Geschäft mit der gebotenen Sorgfalt abwickeln.

Ausfuhr: Bei Kraftfahrzeugen sind besondere Nachweise vonnöten

Die Ausfuhr von Waren in ein Land außerhalb der EU ist von der Umsatzsteuer befreit. Damit Sie in den Genuss der Steuerbefreiung kommen, müssen Sie Nachweise für eine Ausfuhr erbringen.

Beispiel: Ein Unternehmer liefert einen Pkw nach Russland.

In der Regel wird der **Nachweis der Ausfuhr** durch einen **Zollbeleg** (ggf. elektronisch) geführt. Bei einem **zulassungspflichtigen Pkw** muss der Ausfuhrnachweis zusätzlich die **Fahrgestellnummer** enthalten. Außerdem muss Folgendes vorliegen:

- eine Bescheinigung über die **Zulassung**,
- eine Bescheinigung über die **Verzollung** oder
- eine Bescheinigung über die **Einfuhrbesteuerung** im anderen Land.

In folgenden Fällen brauchen Sie diese zusätzlichen Nachweise bzw. Angaben nicht:

- Das Fahrzeug wird mit einem Ausfuhrkennzeichen ausgeführt oder
- das Fahrzeug ist noch nicht für den Straßenverkehr zugelassen und wird nicht auf eigener Achse exportiert.

Diese Vorschriften gelten im Regelfall für den gesamten Bereich des Kfz-Exports in Ländern außerhalb der EU. Es spielt daher keine Rolle, ob das Fahrzeug vom Erwerber abgeholt, durch Sie verbracht oder durch eine Spedition transportiert wird.

Hinweis: Ob ein Fahrzeug zulassungspflichtig ist, richtet sich nach den Regeln der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV).

Vermietung: Partielle Option ist nur für einzelne Gebäudeteile zulässig

Wenn Sie Ihre Immobilie vermieten, kann es sich für Sie lohnen, **zur Umsatzsteuer zu „optieren“**. Dann zahlen Sie freiwillig Umsatzsteuer und können im Gegenzug die Vorsteuern - beispielsweise aus den Baukosten und dem laufenden Unterhalt - zum Abzug bringen.

Beispiel: Der Eigentümer einer Gewerbeimmobilie vermietet einen Teil des Gebäudes an einen Versicherungsmakler, der zu 30 % seiner Geschäftstätigkeit Umsätze aus Immobilienvermittlungen erwirtschaftet.

Eine Option ist hier jedoch nicht möglich. Das Umsatzsteuergesetz knüpft das Wahlrecht des Vermieters nämlich an die **Voraussetzung**, dass der **Mieter ausschließlich Umsätze** ausführt, die **ihn selbst zum Vorsteuerabzug berechtigen**. Da der Mieter aus dem Beispiel jedoch hauptsächlich Versicherungen vermittelt, führt er zu 70 % umsatzsteuerfreie Umsätze aus, die ihm keinen Vorsteuerabzug erlauben.

Diese Voraussetzung hat der Bundesfinanzhof kürzlich bestätigt. Auch eine **partielle Option** nach Umsatzanteilen - im Beispiel etwa zu 30 % - ist in einem solchen Fall **nicht möglich**. Lediglich teilweise zur Umsatzsteuer zu optieren ist nämlich nur erlaubt, wenn es um verschiedene Teile einer Immobilie geht.

Beispiel: Im Erdgeschoss des Gebäudes aus dem vorigen Beispiel betreibt ein Mieter ein Restaurant. Für dieses Mietverhältnis ist eine Option möglich, da das Restaurant zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Eine Aufteilung muss also nach räumlichen Gesichtspunkten erfolgen und eine partielle Option ist **nur für einzelne Gebäudeteile** möglich.

Kraft-Wärme-Kopplung: Zuschüsse für den Netzausbau unterliegen nur teils der Umsatzsteuer

Die **Kraft-Wärme-Kopplung** fördert der Gesetzgeber besonders und legt den Fokus dabei auch auf den **Netzausbau**. Für den Ausbau eines Wärme- oder Kältenetzes stehen den Anlagenbetreibern deshalb **Zuschüsse** des allgemeinen Netzbetreibers zu.

Beispiel: Eine Gemeinschaft von mehreren Hauseigentümern hat sich gemeinsam ein Blockheizkraftwerk angeschafft. Mit der Wärme werden vorerst nur die eigenen Immobilien beheizt. Die Gemeinschaft plant nun einen weiteren Netzausbau, um andere, fremde Häuser an die Anlage anzuschließen. Dafür erhält sie einen Zuschlag vom allgemeinen Netzbetreiber.

Dieser Zuschuss ist **nicht umsatzsteuerpflichtig**, soweit er sich auf den **allgemeinen Ausbau der Netze** bezieht. Denn er wird aus einem überwiegend öffentlichen Interesse heraus gezahlt - nämlich zur Förderung der Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung im Interesse von Energieeinsparung und Klimaschutz. Der Zuschuss unterliegt jedoch dann der **Umsatzsteuer**, wenn er nicht für den allgemeinen Netzausbau, sondern für den **einzelnen Hausanschluss** eines Abnehmers gezahlt wird. Gegebenenfalls sind die durch den Netzbetreiber gezahlten Zuschläge deshalb entsprechend aufzuteilen.

Im obigen Beispiel müssen nur diejenigen Zuschläge versteuert werden, die auf den Hausanschluss der fremden Häuser entfallen. Die Zahlungen für den Aufbau bzw. die Erweiterung des allgemeinen Wärme-Verteilungsnetzes unterliegen dagegen nicht der Umsatzsteuer.

Hinweis: Der Betrieb einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage bringt neben den Vorteilen beim Energiesparen auch viele steuerliche Probleme mit sich. Sprechen Sie uns daher gern an, wenn Sie Entsprechendes planen - wir können Sie zwar nicht technisch, steuerlich aber umso besser auf den neuesten Stand bringen.

Ehrenamt: Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind umsatzsteuerfrei

Eine selbständig ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit ist umsatzsteuerfrei, wenn

- sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder
- das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Beispiel: Sie übernehmen eine Aufgabe im Vorstand eines gemeinnützigen Vereins. Dafür erhalten Sie eine Tätigkeitsvergütung nach Ihrem eingesetzten Zeitaufwand und den Ersatz Ihrer Auslagen.

Ihre Vergütung ist umsatzsteuerfrei, wenn sie 17.500 € nicht überschreitet. Zur Ermittlung der Grenze von 17.500 € muss auf die tatsächliche Höhe der Aufwandsentschädigung im Vorjahr sowie die voraussichtliche Höhe im laufenden Jahr abgestellt werden. Dabei sind nachgewiesene Auslagen, die erstattet werden, nicht mit einzurechnen. Wird die Vergütungsgrenze nicht überschritten, fällt keine Umsatzsteuer an.

Zur **Umsatzsteuerpflicht** führen auch **Zahlungen**, die **unabhängig vom Zeitaufwand** sind; zum Beispiel laufend gezahlte pauschale bzw. monatlich oder jährlich laufend gezahlte pauschale Vergütungen sowie ein gesondert gezahltes Urlaubs-, Weihnachts- bzw. Krankheitsgeld.

Eine **ehrenamtliche Tätigkeit** ist **ausgeschlossen**, wenn eine **hauptberufliche Tätigkeit** oder ein **eigennütziges Erwerbsstreben** vorliegt. Dann scheidet die Steuerbefreiung unabhängig von der Höhe der Vergütung aus.

Hinweis: Wenn Sie keine weitere unternehmerische Tätigkeit ausüben, kommt es nicht darauf an, ob die Tätigkeit ehrenamtlich ist. Bleibt nämlich die Vergütung dauerhaft unter der Grenze von 17.500 €, können Sie die Kleinunternehmerregelung anwenden, die Unternehmern mit niedrigen Umsätzen die Wahl lässt, überhaupt Umsatzsteuer an das Finanzamt zu zahlen. Denn die Umsatzsteuer wird bei Kleinunternehmern nicht erhoben.

Gewerbesteuer

Gewerbesteuerliches Schachtelprivileg: Erhöhung der Mindestbeteiligungsquote ist verfassungsgemäß

Das **Unternehmensteuerreformgesetz 2008** hat im Bereich der Körperschaft- und Gewerbesteuer sechs wesentliche Änderungen mit sich gebracht:

1. Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe
2. Hinzurechnung aller Zinsen und Finanzierungsanteile der Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen bei der Gewerbesteuer unter Ansatz eines Freibetrags von 100.000 €
3. Wegfall des Staffeltarifs bei der Gewerbesteuer für Personenunternehmen und gleichzeitige Absenkung der Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 %
4. Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 15 %
5. Erhöhung des Anrechnungsfaktors der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer bei gewerblichen Einkünften von 1,8 auf 3,8
6. Erhöhung der Hinzurechnungsgrenze für Streubesitzdividenden bei der Gewerbesteuer von 10 % auf 15 %

Während zu den ersten beiden Punkten bereits Verfassungsbeschwerden anhängig sind und Gewerbesteuermessbescheide insoweit nur vorläufig ergehen, kommt das Finanzgericht Schleswig-Holstein zu dem Ergebnis, dass die Erhöhung der **Mindestbeteiligungsquote** beim sogenannten **gewerbesteuerlichen Schachtelprivileg von 10 % auf 15 %** (vgl. Punkt 6) **verfassungsgemäß** ist.

Grundsätzlich bleiben Gewinnanteile (Dividenden), die von einer Kapitalgesellschaft bezogen werden, bei der Körperschaftsteuer außen vor - so auch bei der Ermittlung des Gewerbeertrags. Jedoch sind sie dem Gewinn wieder hinzuzurechnen, sofern die Beteiligung nicht mindestens 15 % des Grund- oder Stammkapitals beträgt. Durch das Schachtelprivileg soll eine Doppelbelastung mit Gewerbesteuer vermieden werden. Allerdings ist auch die Begrenzung des Privilegs nach der Beteiligungshöhe, die der Gesetzgeber hier eingeführt hat, nach Ansicht der Richter zu akzeptieren. Denn bei der Ausgestaltung der Steuerbegünstigung steht dem Fiskus ein weiter Gestaltungsspielraum offen.

Hinweis: Die Begrenzung verletzt auch nicht die Grundsätze von Treu und Glauben - selbst wenn Betroffene wirtschaftlich nicht in der Lage waren, ihre Beteiligungsquote nach der Reform anzupassen, um weiterhin in den Genuss des Schachtelprivilegs zu kommen. Es gibt nämlich keinen Vertrauenstatbestand, der besagt, dass sich eine bestehende Gesetzeslage künftig nicht ändern wird. Das hat das Bundesverfassungsgericht schon Ende 2010 klargestellt.

Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer: Wann Baukosten die Grunderwerbsteuer erhöhen

Für Bauherren kann die Grunderwerbsteuer zu einer erheblichen steuerlichen Belastung werden und ihre Baukosten zusätzlich erhöhen. Es kann sogar vorkommen, dass sie die Grunderwerbsteuer zusätzlich zur Umsatzsteuer zahlen müssen.

Beispiel: Ein Bauherr möchte ein Einfamilienhaus errichten lassen. Dazu erwirbt er von der Firma A ein unbebautes Grundstück. Nach dem Gang zum Notar schließt er einen Bauerrichtungsvertrag mit einem Bauunternehmen (Firma B) für ein schlüsselfertiges Haus ab. A und B treten in Werbeprospekten gemeinsam als „starkes Team“ auf.

Da der Bauherr zunächst ein unbebautes Grundstück erwirbt, könnte man meinen, dass nur dieser Erwerb der Grunderwerbsteuer unterliegt. Da A und B aber als Team auftreten, fällt zusätzlich Grunderwerbsteuer für die Baukosten an. Bei einem Steuersatz von 5 % und Baukosten von 150.000 € können das 7.500 € sein. Dabei spielt es keine Rolle, dass in den Baukosten bereits Umsatzsteuer enthalten ist; der Vorgang wird trotzdem doppelt besteuert.

So schlimm trifft es einen Bauherrn dann, wenn ein **objektiv sachlicher Zusammenhang zwischen dem Grundstückskaufvertrag und weiteren baulichen Vereinbarungen** besteht. Wird etwa ein abgestimmtes Verhalten zwischen der vom Grundstückseigentümer beauftragten Baubetreuungsfirma und dem ausführenden Bauunternehmen festgestellt, so dass der Erwerber das beim Kauf unbebaute Grundstück schließlich in bebautem Zustand erhält, liegt ein **einheitlicher Erwerbsgegenstand** vor. Dann fällt sowohl auf den **Grundstückskauf** als auch auf die **Baukosten Grunderwerbsteuer** an.

Hinweis: Die Finanzämter prüfen nach sehr strengen Maßstäben, ob ein einheitlicher Erwerbsgegenstand vorliegt. Kontaktieren Sie uns bitte, wenn Sie Zweifel bei der steuerlichen Einordnung haben - insbesondere bei einem Bauträgervertrag.

Verfahrensrecht

Einlagenrückgewähr: Bescheidänderung wegen spärlicher Informationen möglich

Das Finanzamt darf bereits ergangene Steuerbescheide ändern, wenn ihm nachträglich neue Tatsachen bekanntwerden. Ob eine Tatsache für das Amt tatsächlich neu ist oder als bekannt vorausgesetzt werden kann, ist in der Praxis jedoch häufig ein Streitpunkt. Hat der Steuerzahler in seiner Steuererklärung nur spärliche Informationen zu einem bestimmten Sachverhalt gegeben, kann dies dazu führen, dass sich das Finanzamt zu diesem „halberklärten“ Sachverhalt noch kein Wissen zurechnen lassen muss und daher den Steuerbescheid später aufgrund neuer Tatsachen ändern darf.

So war es kürzlich auch in einem Fall vor dem Bundesfinanzhof, in dem ein Gesellschafter Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto zurückerhalten hatte und die Rückzahlungen die Anschaffungskosten überstiegen. Dies führt dazu, dass der Gesellschafter den Veräußerungsgewinn versteuern muss.

Statt den Veräußerungsgewinn ausdrücklich in der Steuererklärung anzugeben, reichte der Gesellschafter eine Bescheinigung der Gesellschaft ein, aus der lediglich eine Ausschüttung hervorging. Das Finanzamt erließ den Steuerbescheid zunächst ohne Veräußerungsgewinn. Als es später bei einer Außenprüfung jedoch den Sachverhalt durchschaute, änderte es den Steuerbescheid aufgrund neuer Tatsachen und setzte den Veräußerungsgewinn nachträglich an.

Die strittige Tatsache war dem Finanzamt aufgrund der spärlichen Informationen in der Steuererklärung keineswegs bekannt. Entscheidend war, dass **steuerbare Einnahmen aus einer Einlagenrückgewähr** nur vorliegen, soweit diese die Anschaffungskosten der Beteiligung übersteigen. Da dem Finanzamt **im Zeitpunkt der Veranlagung** aber **keinerlei Informationen zur Höhe der Anschaffungskosten** vorgelegen hatten, konnte es auch nicht auf einen steuererheblichen Vorgang schließen. Nach Aktenlage musste das Amt vielmehr davon ausgehen, dass die Einlagenrückgewähr ein steuerneutraler Vorgang war.

Hinweis: Das Finanzamt war somit berechtigt, den Veräußerungsgewinn nachträglich zu besteuern. Hätte der Gesellschafter den Sachverhalt in seiner Steuererklärung ausführlicher dargestellt, hätte das Amt den Bescheid später vermutlich nicht mehr ändern dürfen.

Anonyme Kapitaltransfers: Bankmitarbeiter haftet nicht für mutmaßliche Steuerhinterziehung

Es gibt Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH), die lesen sich wie ein Wirtschaftskrimi. So auch eine aktuelle Entscheidung zur Haftung eines Bankmitarbeiters wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung.

Ein leitender Bankangestellter hatte ein System entwickelt, mit dem Kunden ihr Kapital bzw. ihre Wertpapiere anonym nach Luxemburg und in die Schweiz transferieren konnten. Die Transferbelege enthielten keinerlei Namen, sondern lediglich Referenznummern oder vereinbarte Kennwörter. Trotz dieser Verschleierungstaktik gelang es der Steuerfahndung später, 75 % der Transfers den einzelnen Kunden zuzuordnen. Die Ermittlungen ergaben, dass nahezu keiner der enttarnten Kunden die Kapitalerträge in seiner deutschen Einkommensteuererklärung angegeben hatte. Für die übrigen 25 % der Transfers konnten die Fahnder zwar keine Kundennamen ermitteln, dafür allerdings feststellen, dass in diesen Fällen ein Wertpapiervermögen von insgesamt 150 Mio. € verschoben worden war. Das Finanzamt schätzte daraufhin die hinterzogenen Steuern für die nichtenttarnten Kunden in Anlehnung an die Erfahrungen bei den enttarnten Kunden und nahm schließlich den Abteilungsleiter für diesen Betrag in Haftung.

Der BFH entschied jedoch, dass der Bankangestellte nicht für eine (mögliche) Steuerhinterziehung unentdeckter Bankkunden in Haftung genommen werden darf. Denn eine **Haftungsinanspruchnahme** setzt voraus, dass eine **Steuerhinterziehung zweifelsfrei feststeht**. Hohe Wahrscheinlichkeiten reichen hingegen nicht aus.

Hinweis: Der Rechtslaie wird sich wohl für eine Haftung des Bankmitarbeiters aussprechen, weil die Wahrscheinlichkeit für tatsächlich begangene Steuerhinterziehungen außerordentlich hoch war und das anonyme Transfermodell kaum steuerhehrliche Bankkunden angelockt haben dürfte. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass eine feste Überzeugung des Gerichts nicht durch ein bloßes Wahrscheinlichkeitsurteil ersetzt werden darf.

Strafbefreiende Erklärung: Steueramnestie nur bei tatsächlich begangener Hinterziehung

Können Sie sich vorstellen, dass Sie für sich den Status eines Steuerhinterziehers einklagen wollen, das Finanzamt Sie jedoch nicht als solchen anerkennen will? Ein solch paradoxer Fall hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt.

Vorliegend war die verdrehte Interessenlage auf eine sogenannte strafbefreiende Erklärung zurückzuführen. Durch die Abgabe einer solchen Erklärung konnten Steuersünder im Jahr 2004 straffrei zur Steuerehrlichkeit zurückkehren und mussten dafür nur eine 25%ige „Amnestiesteuer“ zahlen - gegenüber dem regulären Steuersatz von bis zu 45 % war das eine sehr steuergünstige Form der Reue.

In dem vom BFH entschiedenen Fall wollte ein Arzt seine strafbefreiende Erklärung als wirksam anerkannt wissen, um von der günstigen 25%igen Steuer zu profitieren. Er hatte zuvor eine korrekte Einkommensteuererklärung abgegeben, bei deren Bearbeitung das Finanzamt jedoch versehentlich ein Minuszeichen vor die freiberuflichen Einkünfte gesetzt hatte. Deshalb hatte das Amt im Steuerbescheid eine Einkommensteuer von 0 € festgesetzt und obendrein noch einen siebenstelligen Betrag als vortragsfähigen Verlust festgestellt. Nachdem das Amt diesen Verlustvortrag im Folgejahr automatisch mit Einkünften verrechnet hatte, wurde der Arzt mutiger: In der nächsten Steuererklärung beantragte er die Verlustverrechnung ausdrücklich in den Erklärungsvordrucken. Das Amt verrechnete den noch bestehenden Verlustvortrag daraufhin abermals. Als dem Arzt später jedoch eine Außenprüfung ins Haus stand, offenbarte er seine Dreistigkeit durch eine (vermeintlich wirksame) strafbefreiende Erklärung.

Doch der BFH entschied, dass in diesem Fall überhaupt **keine Steuerhinterziehung** vorlag. Denn ein **Steuerzahler muss nicht reagieren**, wenn er eine korrekte Steuererklärung abgibt und das **Finanzamt sich zu seinen Gunsten verrechnet**. Dem Arzt kann auch nicht angelastet werden, dass er in der Erklärung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat - auch nicht hinsichtlich der beantragten Verlustverrechnung. Denn es lag ein bestandskräftiger (wenn auch falscher) Verlustfeststellungsbescheid vor, auf den sich der Arzt berufen durfte. Der Arzt konnte also keine wirksame strafbefreiende Erklärung abgeben, so dass eine günstige 25%ige Nachversteuerung für ihn ausschied.

Kapitalerträge: Bundesregierung will Schwarzgeldsündern weiter einheizen

Die **Bundesregierung** will den **internationalen Informationsaustausch** weiter verbessern, um **Steuerparadiese auszutrocknen** und die Steuerflucht großer Konzerne zu bekämpfen. Wie das Bundesfinanzministerium mitteilt, will sie hierzu weiterhin auf dem Verhandlungsweg - etwa mit Informationsaustauschabkommen und EU-Richtlinien - vorgehen.

Die **Bundesländer** bekämpfen den Steuerbetrug in letzter Zeit immer wieder mit dem Ankauf sogenannter **Steuer-CDs** und schöpfen dabei jeden rechtsstaatlich gangbaren Weg aus. Beispielsweise haben - nach einem CD-Kauf der Behörden aus Nordrhein-Westfalen (NRW) - die Selbstanzeigen dem Land zuletzt zusätzliche Einnahmen von rund 700 Mio. € eingebracht. Gut die Hälfte der Selbstanzeigen hing dabei mit Geldanlagen allein in der Schweiz zusammen. Zwar hatten mehrere Bürger wegen des Ankaufs der Steuer-CD Strafanzeige gegen den Finanzminister des Landes erstattet. Doch sieht die **Staatsanwaltschaft** - wie schon in früheren Fällen - auch in NRW **keinen Anfangsverdacht**. Denn für den Vorwurf der Untreue fehlt es an einem Vermögensschaden, da die Steuer-CDs dem Fiskus in der Regel weit höhere Einnahmen einbringen, als der Ankauf kostet.

Die Bundesregierung unterstützt ihrerseits unter anderem das **Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (OECD) gegen die Erosion der steuerlichen Bemessungsgrundlage und Gewinnverlagerungen internationaler Konzerne. Im Rahmen dieses Projekts sollen die Ursachen für die niedrige Steuerbelastung multinationaler Unternehmen ermittelt und wirksame Maßnahmen gegen Gewinnverlagerungen ergriffen werden. Durch die **international unterstützte** OECD-Initiative ist eine erhebliche politische Dynamik entstanden, so dass die Probleme jetzt effizienter und koordinierter angegangen werden können.

Aufhebung der Vollziehung: Gericht wird erst nach Ablehnung des Antrags durch das Finanzamt tätig

Wenn Sie einen Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid einlegen, wird die Fälligkeit einer etwa bestehenden Steuernachforderung nicht hinausgeschoben. Zieht sich der Rechtsstreit ein paar Wochen hin (was keine Seltenheit ist), bleiben Sie daher an die Zahlungsfrist gebunden und müssen den Steuerbetrag pünktlich entrichten.

Steuernachforderungen können Sie nur über einen sogenannten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung „einfrieren“ lassen. Entspricht das Finanzamt diesem Antrag, wird die Forderung nicht eingefordert, bis über den Einspruch entschieden ist. Haben Sie den Steuerbetrag bereits gezahlt, können Sie sich Ihr Geld über einen sogenannten Antrag auf Aufhebung der Vollziehung zurückerstatten lassen.

Die Finanzgerichtsordnung (FGO) schreibt ausdrücklich vor, dass ein **Antrag auf Aussetzung der Vollziehung** vor dem Finanzgericht erst dann gestellt werden kann, **wenn** ein solcher **zuvor vom Finanzamt komplett oder zum Teil abgelehnt** wurde. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt klargestellt, dass dieser zweistufige Weg **auch für Anträge auf Aufhebung der Vollziehung** einzuhalten ist. Das geht zwar nicht ausdrücklich aus dem Wortlaut der FGO hervor, ergibt sich aber aus dem Sinn und Zweck der Regelung und der Anordnung der einzelnen Gesetzesabsätze. Denn durch dieses Verfahren sollen die Gerichte entlastet werden, indem sich die Finanzämter zuvor mit den wesentlichen Gründen des Antrags befassen müssen. Dieser Entlastungszweck muss - so der BFH - auch für die Aufhebung der Vollziehung gelten.

Vorläufigkeitsvermerk: In diesen Punkten bleiben Steuerbescheide derzeit offen

Da die Gesetzeslage gegenwärtig in vielen Punkten umstritten oder unklar ist, setzen die Finanzämter immer weniger Steuerbescheide endgültig fest. Der **Vorläufigkeitsvermerk**, den der Beamte in diesem Fall macht, bewirkt, dass der **Bescheid in den strittigen Punkten** so lange **offenbleibt** und **nicht bestandskräftig** wird, bis endgültig über sie entschieden ist. Von positiven Urteilen profitieren Sie als Steuerzahler dann automatisch, während Sie bei negativem Ausgang keine Nachteile befürchten müssen.

Hinweis: Ist Ihr Steuerbescheid in einem Punkt nur vorläufig ergangen, brauchen Sie gegen diesen Punkt also keinen Einspruch einzulegen. Gegen alle anderen Punkte, die nicht als vorläufig festgesetzt sind, müssen Sie dagegen durchaus gesondert vorgehen, weil der Vorläufigkeitsvermerk nur punktuell gilt.

Vorläufigkeitsvermerke ergehen derzeit zu den folgenden Streitpunkten:

Einkommensteuerbescheid

1. Wegfall des Abzugs der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe seit 2008
2. beschränkter Abzug von Vorsorgeaufwendungen durch das Alterseinkünftegesetz seit 2005
3. Nichtabziehbarkeit von Rentenbeiträgen als Werbungskosten und zunehmend höhere Besteuerung der Rente seit 2005
4. Ausschluss von Ehepaaren beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende seit 2004
5. Höhe der steuerlichen Kinderfreibeträge seit 2001
6. Anwendung des Haushaltsfreibetrags in Altfällen
7. Höhe des Grundfreibetrags seit 2001
8. Ausbildungsfreibetrag für volljährige Kinder von nur 924 € im Jahr
9. Solidaritätszuschlag auf die Einkommen- und Abgeltungsteuer seit 2005

Hinweis: Bescheide ergehen in puncto Abzug privater Steuerberatungskosten als Sonderausgaben seit 2006 nicht mehr vorläufig. Denn der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diese Einschränkung nicht gegen das Grundgesetz verstößt, und gegen sein Urteil wurde auch keine Verfassungsbeschwerde mehr erhoben.

Körperschaftsteuerbescheid

- Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben
- Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer seit 2005

Gewerbesteuermessbescheide

- Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen von Finanzierungsaufwand zum Gewerbeertrag
- Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben

Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheid

- Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuerreform 2009

Grundsteuerermessbetrag

- zeitgemäße Einheitsbewertung des Grundvermögens für Stichtage ab dem 01.01.2007

Einheitswert

- Festhalten an den Einheitswerten für Grundstücke aus dem Jahr 1964 (für den Westen) bzw. 1935 (für den Osten)

Grunderwerbsteuerbescheid

- Feststellung der Besteuerungsgrundlagen unter Heranziehung der Grundbesitzwerte

Sonstiges

Energiesteuer: Streit um Sprit in nachträglich verbauten Lkw-Tanks

Die Praxis ist Ihnen sicher wohlbekannt: Fuhrunternehmer lassen in ihre Lkws oft nachträglich Kraftstoffbehälter einbauen, die deutlich mehr Sprit fassen als die vom Hersteller seriell eingebauten Tanks. Diese Aufrüstung kann dann zu Problemen führen, wenn der Spediteur **im Ausland tanken** lässt und der Fahrer mit dem aufgetankten Lkw unmittelbar nach Deutschland zurückkehrt, um **im Inland weiterzufahren**. Dann setzt der Zoll Energiesteuer auf den eingeführten Kraftstoff fest.

Einen Streitfall, in dem es um die **Besteuerung von Kraftstoff** ging, der **in nichtserienmäßigen Tanks** nach Deutschland eingeführt wurde, hat das Finanzgericht Düsseldorf (FG) nun dem **Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt**. Für grenzüberschreitend agierende Fuhrunternehmer ist der Ausgang dieses Verfahrens von großer praktischer Bedeutung, denn in den letzten Jahren wurde in Deutschland eine Vielzahl solcher Fälle vom Zoll aufgegriffen und mit Steuern belegt.

Das FG bestreitet nicht, dass Energiesteuer festzusetzen ist, wenn etwa Diesel ins Inland eingeführt wird. Zweifelhaft finden die Richter allerdings, dass die Steuer nur dann entfällt, wenn und soweit der Kraftstoff in einem regulären, vom Hersteller eingebauten Tank befördert wird. Denn an der Herstellung von Lkws sind häufig mehrere Unternehmen beteiligt, um die Fahrzeuge entsprechend den Anforderungen des Fuhrunternehmens herzurichten. Daher spricht viel dafür, die **Steuerbefreiung** auch auf solche Kraftstoffbehälter zu erstrecken, die **nachträglich von Vertragshändlern oder Karosseriebauern eingebaut** werden.

Zudem begehen die Lkw-Fahrer durch das Tanken im Ausland keinen steuerlichen Missbrauch, sondern nutzen lediglich die Preisunterschiede in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten, stellten die Richter fest.

Hinweis: Ganz anders können Fälle beurteilt werden, in denen sich Privatpersonen vergrößerte oder zusätzliche Tanks in ihre Pkws einbauen lassen und dann im grenznahen Ausland tanken. Nutzen sie den ausländischen Kraftstoff gezielt für Fahrten im Inland, haben die Fahrer mit der Festsetzung von Energiesteuer zu rechnen. Bei größeren Mengen oder Wiederholungen müssen sie sogar mit steuerstrafrechtlichen Ermittlungen rechnen.

Erbrecht: Stichtagsregel für nichteheliche Kinder ist verfassungsgemäß

Nach der alten Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs stand **nichtehelichen Kindern** ein **gesetzliches Erb- oder Pflichtteilsrecht** nur gegenüber ihrer Mutter und deren Verwandten zu. Ein Verwandtschaftsverhältnis zum Vater wurde bei ihnen nicht anerkannt. Da dies die Europäische Menschenrechtskonvention verletzte, wurden die nichtehelichen Kinder 2011 über das Zweite Erbrechtsgleichstellungsgesetz den ehelichen erbrechtlich **gleichgestellt**. Nach einer Übergangsregelung blieb es für **Erbfälle vor dem 29.05.2009** jedoch beim **alten Rechtsstand**, sofern diese Kinder betrafen, die **vor dem 01.07.1949 geboren** wurden.

Wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) jetzt entschieden hat, ist diese **Stichtagsregelung verfassungsgemäß**. Mit der terminlichen Begrenzung der erbrechtlichen Gleichstellung hat der Gesetzgeber seinen Spielraum bei der Gestaltung von Stichtags- und Übergangsvorschriften nicht überschritten.

Grundsätzlich erkennt der Gesetzgeber dem Schutz des Vertrauens der Väter nichtehelicher Kinder nicht mehr den Stellenwert zu wie zuvor. Etwas anderes kann allerdings gelten, wenn der Erbfall bereits eingetreten, das Vermögen des Erblassers also bereits auf die - nach damals geltendem Recht berufenen - Erben übergegangen ist. Denn eine Entziehung dieser Rechtsstellung würde eine unzulässige Rückwirkung bedeuten. Bei seinem Beschluss hat das BVerfG die **Interessen und den Vertrauensschutz der Betroffenen** also zur Genüge **gegeneinander abgewogen** und ist zu einer ausgewogenen Entscheidung gekommen.